

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/28 93/05/0266

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.11.1995

Index

L37139 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe Müllabfuhrabgabe Wien L82409 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Wien 001 Verwaltungsrecht allgemein

33 Bewertungsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37:

BewG 1955 §49;

MüllabfuhrG Wr 1965 §2 Abs1;

MüllabfuhrG Wr 1965 §4 Abs1;

MüllabfuhrG Wr 1965 §4 Abs2 Z2;

MüllabfuhrG Wr 1965 §8 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Nach der allgemeinen Verkehrsanschauung fällt auf einer Liegenschaft, die mit einem 24 Quadratmeter großen Gartenhaus bebaut ist und einen Garten mit einer Rasenfläche, Bäumen und Sträuchern aufweist, Müll iSd § 2 Abs 1 Wr MüllabfuhrG an. Daran ändert der Umstand nichts, daß nur ein eingeschränkter Anschluß an öffentliche Versogungsleistungen besteht. Die in § 2 Abs 1 Wr MüllabfuhrG genannten Gartenabfälle und Blumenabfälle entstehen auch, wenn weder ein Stromanschluß noch ein Gasanschluß noch ein Kanalanschluß vorliegt. Der Gesetzgeber hat auf die Möglichkeit der Eigenentsorgung durch Kompostierung ua bei den Erwerbsgärtnereien Bedacht genommen (§ 4 Abs 1 Wr MüllabfuhrG unter Hinweis auf die in § 49 BewG genannten gärnterischen Betriebe), während für Kleingärten nur die Möglichkeit des § 8 Abs 4 Wr MüllabfuhrG eröffnet wurde, die Zahl der Einsammlungen auf dreißigmal pro Jahr festzulegen. Üblicherweise fallen - ohne auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles einzugehen - auf einer Kleingartenparzelle mit einer Größe von 500 Quadrametern zumindest Gartenabfälle und Blumenabfälle an. Bei Beurteilung der ersten Tatbestandsvoraussetzung nach § 4 Abs 2 Z 2 Wr MüllabfuhrG ist es ohne Bedeutung, ob die tatsächlich erfolgte Benützung - abweichend von der Durchschnittsbetrachtung - zum Ergebnis führt, daß kein Müll anfällt.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993050266.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at